

SATZUNG DES CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V.



Stand: 2024

§ 1 Name

Der Club heißt: „CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kontakte zwischen und die Vertretung von Interessen von Eigentümern und Freunden automobilgeschichtlich wertvoller Fahrzeuge der Marke Citroen, die Hilfestellung bei der Lösung von Problemen mit historischen Fahrzeugen, die Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen für historische Fahrzeuge aller Art.

Als historisch gelten dabei Fahrzeuge der Marke Citroen die älter als 20 Jahre oder aus anderen Gründen automobilgeschichtlich wertvoll sind.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Landesbezirksversammlung

§ 4 Mitglieder / Vertretung

Mitglieder im „CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V.“ (CVC) können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Juristische Personen können aufgenommen werden, wenn für sie eine natürliche Person benannt wird, die deren Mitgliedschaftsrechte ausübt, soweit sich die Vertretungsbefugnis nicht aus einem öffentlichen Register ergibt.

Der Verein wird nach außen von je zwei Mitgliedern des Präsidiums gemeinsam vertreten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und die Einzelheiten ihrer Entrichtung werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod, Kündigung oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Kündigung, Ausschluss oder ihr Erlöschen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Schatzmeister zu erklären.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Beitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug, kann das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Jahres ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied grob oder beharrlich gegen die Regeln oder die Interessen des Vereins verstößt.

Das betroffene Mitglied ist vor einer Entscheidung des Präsidiums über einen Ausschluss zu hören.

Gegen einen Ausschluss aus wichtigem Grund kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins einlegen.

§ 8 Regionale Gliederung

Der CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V. ist in unselbständige Landesbezirke gegliedert. Die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Landesbezirken beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Landesbezirksversammlung.

Die Mitglieder des CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V. gehören dem jeweils örtlich für sie zuständigen Landesbezirk an.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V.. Sie tagt einmal im Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Abdruck in der Zeitschrift des Vereins oder durch den Versand als Brief per Post oder auf elektronischem Weg.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der natürlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten oder persönlich anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, lädt das Präsidium binnen drei Monaten zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein, die auch ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich, die Tagungsleitung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Tagungsleitung, bestehend aus dem Tagungsleiter und dem Schriftführer

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Entlastung des Präsidiums einschließlich des Schatzmeisters
- die Wahl von Präsidiumsmitgliedern
- die Wahl der Kassenprüfer
- den Haushaltsplan des folgenden Jahres
- die Beitragsordnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Geschäftsordnung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt das Tagungspräsidium die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Delegiertenstimmrechte fest.

Wahlen werden einzeln schriftlich durchgeführt. Sie können offen durchgeführt werden, solange kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wird. Die Frist zur Einreichung und Begründung von sonstigen Anträgen zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

Dringlichkeitsanträge werden nach den fristgerecht eingereichten Anträgen behandelt, wenn ihre Dringlichkeit zuvor von der Mitgliederversammlung festgestellt wurde.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zu versenden, dies kann auch in elektronischer Form geschehen

Delegierte

Mitglieder des CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V. können in der Mitgliederversammlung durch Delegierte ihres Landesbezirkes vertreten werden. Dazu wählen die Mitglieder der Landesbezirke Delegierte, wobei für zehn Mitglieder je ein Delegierter bestimmt werden kann.

Die Übertragung von Delegiertenstimmrechten ist nicht zulässig.

Die Vorsitzenden der Landesbezirke haben die Bestellung von Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich unter Benennung der Delegierten mitzuteilen.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten, sowie
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer,

die zugleich Stellvertreter des Präsidenten sind.

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung mit der Einladung einen Haushaltsplan für den Zeitraum nach der Mitgliederversammlung vor. Im Haushaltsplan sind die voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben darzustellen und in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 11 Landesbezirke

Aufgabe der Landesbezirke ist die Durchführung der regionalen Aktivitäten des Vereins in ihrem Bereich, wie Vereinstreffen, Teilnahme an und Betreuung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen u.a.

Die Mitglieder des Vereins im Gebiet der Landesbezirke sind Mitglieder der Landesbezirke. Die Landesbezirke wählen einen Vorsitzenden, der die Geschäfte des Landesbezirks führt und der Mitgliederversammlung hierüber berichtet.

Landesbezirke können in Mitgliederversammlungen Delegierte zur Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer eines Jahres wählen

Die Mitgliederversammlung des Landesbezirks beschließt über die Verwendung seiner Mittel. Auf Mitgliederversammlungen findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 12 Landesbezirksversammlung

Die Landesbezirksversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Landesbezirke und soll einmal jährlich tagen. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Die Landesbezirksversammlung empfiehlt dem Präsidium

- Vorschläge zur Gründung, Gliederung und Änderung von Landesbezirken
- die Höhe von Rückvergütungen des Vereins an die Landesbezirke für Beiträge ihrer Mitglieder
- die Orte, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen des CITROEN-VETERANEN-CLUB e.V., insbesondere der Jahrestreffen
- die Benennung von Referenten zur Betreuung der Mitglieder in technischen Fragen
- Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jeweils jährlich einen Bericht über die Prüfung der Kasse des Vereins vor.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Bestellung seiner Liquidatoren kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen nach Bestimmung seiner Liquidatoren einer Einrichtung zur Unterstützung von Verkehrsunfallopfern zu.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, dessen Sitz Stuttgart.